

3. 1132.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium des Innern hat die Impfsprämien für das Verwaltungsjahr 1849 auf folgende Weise vertheilt, und zwar:

Das erste Impfsprämium mit Einhundert fünfzig Gulden in Conv. Münze dem Bezirkswundarzte Anton Kullnig in Wippach; das zweite Impfsprämium von Einhundert Gulden an die Erben des nun verstorbenen Bezirkswundarztes Joseph Unterluggauer zu Neustadt, und das dritte Impfsprämium mit Fünfzig Gulden dem Bezirkswundarzte zu Feistritz, Andreas Valentincig.

Bei der Impfung haben sich ferner ausgezeichnet, im vormaligen Laibacher Kreise: der k. k. Professor der Geburtshilfe, Dr. Bernh. Pachner, und der Kreiswundarzt Joseph Kof, dann die Bezirkswundärzte Jacob Hotschewar, Carl Winter, Andr. Novak und Lorenz Sturm, und zwar der letztere, so wie Jacob Hotschewar, auch wegen gepflogener Revacination; die Bezirkswundärzte Michael Laboure und Jul. Maier. Von der hochw. Geistlichkeit verdienen lobende Anerkennung: Bartlmä Arco, Pfarrer in Roditz; Jacob Burja, Pfarrer in Seebach; Michael Rogouschek, Pfarrer in St. Martin; Michael Braucher, Pfarrer zu Mötznig; Lorenz Muschitsch, Pfarrer zu Neuthal; Lorenz Lilleg zu Obertuchein; Lucas Dollinar zu St. Martin; Math. Kristan zu Baatsch und dessen Cooperator Lapaine; Joseph Poklukar, Pfarrer zu Dobrova; Martin Paik zu Mariafeld; Anton Belin zu Zaier; Thomas Thomz zu Preska; Michael Benedik zu Teschza; Andr. Lusner zu Sostru.

Im Adelsberger Kreise die Impfsärzte: Anton Louschin in Adelsberg und Franz Krishaj in Senofetsch. Außer diesen haben durch erfolgreiche Mitwirkung die öffentliche Anerkennung verdient: Die hochw. Herren Seelsorger: Johann Kesch, Pfarrer in Billichgraz; Jacob Koschitsch, Pfarrer zu Preßer; Alex Teralla, Pfarrer zu Horjul; Joh. Skubiz, Pfarrvicar zu Franzdorf; Anton Jugoviz, Pfarrvicar zu Rakitna; Andr. Hafner, Pfarrvicar zu St. Sobst; Franz Zhuk, Localkaplan zu Saplana; Peter Hisinger, Localkaplan zu Podlipa; Joh. Widmar, Localkaplan zu Schwarzenberg; Leonh. Jannesch, Pfarrer in Altenmarkt; Valentin Bergant, Pfarrer in St. Veit bei Schilzhe; Franz Wohinz, Cooperator in St. Veit bei Schilzhe; Jos. Benedict Rubes, Pfarrer in Urem; Georg Grabrijan, Pfarrdechant in Wippach; Math. Vertouz, Pfarrvicar in St. Veit bei Wippach; Lorenz Poschenu, Anton Bratusch, Joseph Makus, Jacob Koschier, Thomas Bruch, Anton Repulus, Valentin Schrei, Curaten in der Wippacher Pfarre. Die sämtliche hochw. Curatgeistlichkeit im Bezirke Adelsberg. Die Gemeinderichter im Bezirke Wippach; Blas Raktel, Schullehrer in Altenmarkt, und Matth. Supan, Schullehrer in Oblak.

Endlich im Neustädter Kreise die Impfsärzte: Niklas Sever, im Bezirke Landstraß; Joseph Mayer in Dreffon, Matth. Kuscher in Neudegg, Joseph Graher in Gurksfeld, Marthalmeiner, in Nassensfuß, und Jos. Drachslar in Auersperg; dann die hochw. Herren Pfarrer: Joseph Rosmann zu Dreffon, Franz Kaligar zu Döbernig, Simon Tereb zu Sello, Lorenz Kopitar zu Haidoviz, Joh. Supin zu St. Georgen, Barthelma Reiz zu St. Georgen, Barthl. Miller zu Billichberg, Val. Pretner zu heil. Kreuz, Anton Kesch zu Primskau, Joh. Schuller zu Obnassensfuß, Joh. Kof zu Nassensfuß, Eduard Pollak zu St. Margarethen, in den benannten Bezirken. In dem Bezirke Dreffon der Bezirksbeamte Franz Maintinger. Endlich in den beiden Bezirken Landstraß und Auersperg die gesammte hochw. Geistlichkeit.

K. K. Statthalterei. Laibach am 30. Mai 1850.

Chorinsky m. p.

Nr. 8443.

3. 1146. (1)

K u n d m a c h u n g.

In der Kundmachung des bestandenen k. k. illyrischen Guberniums vom 4. Juli v. J., 3. 13184, betreffend die Hinausgabe von Münzscheinen über 6 und 10 kr. C. M., wurde in Folge allerhöchster Bewilligung ausgesprochen, daß eine öffentliche Verlosung bestimmen wird, in welcher Reihenfolge und welchen Zeitabschnitten die einzelnen Serien zur Einlösung zu gelangen haben.

Auf Grund dieser Bestimmung und mit Rücksicht auf die gegenwärtig stattfindenden Umtriebe der Speculation, welche die Einlösung für die Zwecke der Agiotage auszubehuten bestrebt ist, wie auch auf die vielseitigen Klagen über die dadurch veranlaßten Verlegenheiten und Stockungen im Kleinverkehre, fand sich die Finanzverwaltung bewogen, die Verlosungen der Münzscheine, statt, wie bisher, alle Monate, in Zukunft bis auf weitere Anordnung von 3 zu 3 Monaten vornehmen zu lassen, ohne daß übrigens hierdurch die allerhöchste sanctionirte Bestimmung der Bareinlösung der Münzscheine beirrt wird.

Was sonach in Gemäßheit eines hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. v. M., 3. 6573 J. F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 4 Juni 1850.

Gustav Graf v. Chorinsky,
Statthalter.

Nr. 8710.

2. Dem Friedr. Heindörffer, Techniker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, auf die Erfindung, welche in der ausschließenden Anwendung von Eisenrippen statt des Holzes zu dem Hauptgerippe der Eisenbahnwagenkasten bestehe. Für die Dauer von einem Jahre. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Die offen gehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

3. Dem Gust. Bremme, Graveur, wohnhaft in Unna in Westphalen, durch Vincenz Wilhelm Köster, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 791, auf die Erfindung einer Methode, den Stahl unmittelbar aus Roheisen oder aus einem Gemische von Roh- und Schmiedeeisen im Puddlings- oder Flammofen herzustellen. Für die Dauer von zehn Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor.

4. Dem Jak. Franz Heint. Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785, auf die Verbesserung an dem Puddlofen, welche darin besteht, die bei Erzeugung des Schmiedeeisens im Puddlofen verwendete Hitze mit Genauigkeit zu reguliren, wodurch eine bedeutende Ersparniß an Brennstoff und eine besondere Güte des verfrischten Eisens erzielt wird. Für die Dauer von fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

5. Dem Joh. Baptist Marchesii, wohnhaft in Lodi in der Lombardie, auf die Erfindung einer Maschine, wodurch den Blinden das Lesen und Schreiben von Worten, Ziffern und Noten und die Lösung von Rechnungs Operationen bedeutend erleichtert wird. Für die Dauer von fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

6. Dem Carl W. Dobry, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, neue Wieden, Nr. 768, auf die Erfindung einer Kaffeetrommel, wodurch sowohl mit Rücksicht auf Quantität und Qualität, als auch auf Geruch und Geschmack des zu brennenden Kaffees bedeutende Vortheile erzielt werden. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach, am 28. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1147. (1)

Nr. 8506/7383.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei des Kronlandes Steiermark.

In Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 19. d. M., 3. 9742, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Finanzminister den Beginn der Wirksamkeit der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz auf den 1. Juni 1850 bestimmt habe.

Die Wirksamkeit dieser Finanz-Landesbehörde wird sich im Kronlande Steiermark auf alle Finanz-Angelegenheiten, mit Einschluß jener in directen Steuern, in den Kronländern Kärnten und Krain aber auf alle Finanz-Angelegenheiten, mit Ausschluß jener in directen Steuern, erstrecken, da für diese letzteren eigene Steuerdirectionen in Klagenfurt und Laibach mit 1. Juni l. J. in's Leben treten werden.

Es werden daher alle Eingaben, welche in den Kronländern Krain und Kärnten Finanzangelegenheiten, mit Ausnahme der directen Steuern, im Kronlande Steiermark aber insbesondere auch jene, welche directe Steuern betreffen und bisher an die k. k. steierm. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung und beziehungsweise an die k. k. steierm. Statthalterei geleitet wurden, vom 1. Juni l. J. angefangen, bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz zu überreichen sind.

Graz, am 24. Mai 1850.

Der Statthalter in Steiermark.

Dr. Burger m. p.

3. 1133. (1)

Nr. 8376.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. Das h. Handelsministerium hat am 12. l. M. nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen:

1. Dem Joseph Palkh, bürgl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Nr. 255 zum Amerikaner, auf die Erfindung und Verbesserung goldreicher Säbelkuppel, welche auf den weißen Uniformen nicht abfärben, bis 10" enger oder weiter gemacht werden können und für die Cavallerie mit Sicherheits-Karabinern versehen sind, wodurch die Säbel beim schärfsten Reiten nicht ausspringen können. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

3. 1134. (1)

Nr. 8684.

C u r r e n d e
über verliehene Privilegien.

Das h. Handelsministerium hat am 14. Mai l. J. nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen:

1. Dem Henry Roblee, Director der neuen Beleuchtungs-Gesellschaft in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Buschstraße, Nr. 4, durch Carl Krafft, Handelsagent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 695, auf die Erfindung einer Lampe mit 2 oder 3 Luftzügen, worin die essenziellen Teile ohne Rauch und Geruch brennen. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert. Der Fremdenrevers liegt vor.

2. Dem Ludw. Falleithner, bürgl. Golddrachtzieher, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 34, auf die Verbesserung der Manipulation des Golddrachtziehens in Steinen. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

3. Dem Joh. Franz Badoye, Seiden- und Maschinuhfabrikant, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 792, auf die Verbesserung in der Fabrication von Filz- und Seidenhüten mittelst einer neu erfundenen Steife aus Alaun und Knochen-

gallerte. Für die Dauer von einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

4. Dem Jakob Franz Heiner Hemberger, Verwaltungsdirector, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785, auf die Erfindung eines Schachtofens, in welchem durch eigene Apparate die Scheidung des Zinkes von allen übrigen metallinischen und silikatischen Beimengungen mittelst eines bisher noch nicht eingeführten Verfahrens am zweckmäßigsten und wohlfeilsten vorgenommen werde. Für die Dauer von fünf Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

5. Dem J. Masse, B. Tribuouillet & Comp., Kerzenfabrikanten, wohnhaft in Neuilly bei Paris, durch Joseph Eugen von Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 276, auf die Erfindung und Verbesserung im Reinigen der fetten Körper, sowohl animalischen als vegetabilischen Ursprungs, insbesondere des Fischthrans, der Samen- und Palmöle zur industriellen Benützung mittelst eines eigenthümlichen Verfahrens und eigener Apparate. Für die Dauer von einem Jahre. In Frankreich ist diese Erfindung und Verbesserung mit Erfindungsbrevet ddo. 28. August 1811 und dem Adoptions- und Verbesserungsbrevet ddo. 4. März auf fünfzehn Jahre patentirt. In öffentlichen Sicherheitsrückichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenrevers liegt vor. Die offengehaltene Privilegiumsbeschreibung befindet sich bei der k. k. n. ö. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach, am 5. Juni 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p., Statthalter.

3. 1112. (2) Nr. 3361/2312

K u n d m a c h u n g wegen Beschaffung von steinernen Marken zur Begrenzung der Staats-eisenbahn im Kronlande Krain.

Zur Begrenzung der Staats-eisenbahn im Kronlande Krain sind 2000 Stück Gränzsteine erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt dieselben im Wege der öffentlichen Concurrenz bezuschaffen.

Diese Marken müssen zwei Schuhe lang (von 1 3/4 in die Erde zu stehen kommen) und 6 Zoll in's Gevierte dick und aus grobem, grauem, wetterfestem Sandstein oder Gneis gehauen seyn.

Auf jeder derselben müssen schon bei der Ablieferung die Buchstaben K. K. eingemeißelt seyn. Die Einmeißlung der fortlaufenden Zahl hat nachträglich über Aufforderung der Grundeinlösungs-Commission zu geschehen.

Die Abstellung kann auf jeder der Staats-eisenbahn-Stationen in Krain erfolgen. Dieselbe kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages beginnen, muß aber jedenfalls binnen 3 Monaten, vom Tage der Genehmigung des Angebotes, vollendet seyn.

Die Uebernahme der Gränzsteine geschieht durch einen eigens dazu beauftragten Beamten, welcher die Steine genau zu untersuchen, und alle den Bedingungen nicht entsprechenden Stücke, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, auszustoßen hat.

Diejenigen Stücke, welche nicht angenommen wurden, müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung des übernehmenden Beamten von dem Aerial-Lagerplatze ungesäumt entfernt, und durch andere zur Uebernahme geeignete ersetzt werden.

Die zur Uebernahme geeigneten Steine werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen, und förmlich, jedoch nicht in kleinern Parthien als 500 Stück, übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Uebernehmer, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original-Protocoll bleibt in den Händen des Uebernehmers; dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausfolgt werden.

Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat daher alle Nachtheile und Gefahr zu tragen, welche die Ware während dieser Zeit treffen sollte.

Die Bezahlung für die übernommenen Gränzsteine geschieht auf Grundlage des Uebernahmeprotocolls gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahme-Commission auszufertigenden Uebernahmsscheines entweder bei der Staats-eisenbahn-Hauptcasse in Wien, oder bei der Staats-eisenbahn-Filialcasse in Laibach, je nach dem Wunsche des Lieferanten, welcher schriftlich zu erklären ist.

Die Angebote zur Lieferung der Gränzsteine sind bei der k. k. General-Baudirection in Wien längstens bis zum 15. Juni 1850 schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Lieferung von Gränzmarken für die Staats-eisenbahn in Krain“ versehen, zu überreichen.

Jeder Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn und dessen Charakter und Wohnort enthalten.

Ueberdies ist darin die Stückzahl der zu liefernden Gränzsteine, so wie der Preis, welcher für ein Stück mit Einrechnung der Transport- und Einmeißlungskosten gefordert wird, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken.

Die Offerte können sich auf die ganze erforderliche Menge od. auf einzelne Parthien beziehen; die letzteren dürfen aber nicht weniger als 500 Stück betragen.

Den Offerten muß ein Badium von 5 % von dem angebotenen Lieferungspreise entweder in Barem oder in Staatspapieren, welche nach dem Cours werthe berechnet werden, angeschlossen seyn.

Bis zur Entscheidung über die eingelangten Offerte bleibt der Dfferent für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Offert in allen Puncten zu erfüllen und den Vertrag hierüber zu unterfertigen.

Nach Abschluß des Vertrages hat das erlegte Badium als Caution zur Sicherstellung des Aerals, daß der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen werde, zu haften.

Wien den 27. Mai 1850.

3. 1143. (1) Nr. 4427/1

V e i t a t i o n s = A n k ü n d i g u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gemacht, daß zu Folge Bewilligung der wohlwöbllichen k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 31. Mai 1850, Z. 5010, in ihrem Amtlocale am Schulplatze Haus-Nr. 297, im 2. Stocke, wegen Vollführung mehrerer, in ihren Amtlocalitäten nothwendigen Conservationsarbeiten, am 25. Juni 1850 um 10 Uhr Vormittags eine Herabminderungs-Veitation werde abgehalten werden.

Für die zu liefernden Arbeiten und Baumaterialien sind nachstehende Beträge veranschlagt worden, welche bei der Veitation, als Ausrufspreise werden angenommen werden, als:

- a) für die Maurerarbeiten und Materiale 177 fl. 4 kr.
- b) für die Zimmermannsarbeit gegen eine besonders zu legenden Rechnung 15 „ —
- c) für die Tischlerarbeiten 6 „ 45 „
- d) für die Schlosserarbeiten 16 „ 10 „
- e) für Zimmermalerei 67 „ —
- f) für Hafnerarbeit 24 „ —
- g) und für Glaserarbeit 3 „ 7 „

Zusammen 309 fl. 6 kr.

Die zur Uebernahme der vorangeführten Bauherstellungen geeigneten Unternehmer werden zu dieser Versteigerung mit dem Besatze eingeladen, daß die weitem Veitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden im Expedite dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden können.

Laibach am 8. Juni 1850.

3. 1120. (2) Nr. 2187.

P e r s o n s b e s c h r e i b u n g

des am 8. Mai l. J. im Laibachflusse nächst der Schusterbrücke ertrunken gefundenen unbekanntes Mannes.

Derselbe war ungefähr 65 Jahre alt, 5 Schuh und 6 Zoll lang, von regelmäßigem musculösem Wuchse, länglichten Gesichtes, hatte 3 Zoll lange,

lichtbraune, mit grauen untermischte Haare, blaue Augen und stumpfe Nase. Bekleidet war er mit einem abgetragenen Pelze, einem Röckel von blauem Manchester, einer leinwandenen Hose, einem schmutzigen leinwandenen Hemde und einem Paare zer-rissener Stiefel.

Wer über diesen unbekanntes Mann irgend eine Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, hierüber dem gefertigten Magistrate die weitere Mittheilung zu machen.

Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach am 4. Juni 1850.

3. 1104. (3) Nr. 2507.

K u n d m a c h u n g.

Bei der Postdirection in Pesth ist die Stelle eines provisorischen Wagenmeisters mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden G. M. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung der, auf den Wagenbau bezug habenden technischen Kenntnisse, ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens 20. Juni d. J., bei der k. k. Postdirection in Pesth einzubringen.

K. K. Postdirection Laibach den 3. Juni 1850.

3. 1105. (3) Nu. 2385.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Ansuchen der Insassen des Pfarrbezirkles Mansberg, resp. der Steuergemeinde Leschje, dann der Steuergemeinde Skerble, Stoperzen, Seltersche, Podlosch, St. Wolfgang und Sittesch, des aufgelassenen politischen Bezirkles Stattenberg, sämmtlich im Bezirke der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau gelegen, werden die genannten Gemeinden aus dem Beststellungsbezirke des Postamtes Windisch-Feistritz, vom 1. Juni d. J. an, jenem des k. k. Postamtes Pettau zugewiesen.

K. K. Post-Direction. Laibach den 27. Mai 1850.

3. 1113. (2) Nr. 4439.

V e r l a u t b a r u n g der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach.

Betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1850 bis dahin 1851.

Ueber Auftrag der hohen k. k. Statthalterei für das Kronland Krain vom 19. Mai 1850, Z. 6913, sollen Behufs der Entzifferung der die Stadt und Vorstädte Laibachs betreffenden Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1851, die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zeit von Georgi 1850 bis Georgi 1851 auf die bisher üblich gewesene Art, statt beim Laibacher Kreisamte, bei der Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft in den unten festgesetzten Terminen während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingereicht werden, um auf deren Grundlage das oben erwähnte Operat zusammen zu stellen und zur hohen Vorlage zu bringen.

Die sämmtlichen Herren Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte werden demnach aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen und der Hauszinsbekanntnisse genau nach der ihnen bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 benehmen, so wie nicht minder die zusammengestellten Beschreibungen und Fassionen vor der Fertigung und Ueberreichung bei dieser k. k. Bezirks-Hauptmannschaft einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterziehen zu wollen, und zwar:

- a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbs-Gebäuden genau und vollständig aufgenommen seyen;
- b) ob die jährlichen Miethzins mit Einschluß jener von den Kramläden und den Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen;
- c) ob die eingestellten Zinsposten von sämmtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Miethzins-Contractes gehörig gefertigt, und
- d) ob alle auf die Verfassung der Zins-Fassionen ergangenen hohen Vorschriften pünktlich beobachtet seyen.

Es wird ferner bemerkt, daß in Folge des hohen Hofkanzlei = Decretes vom 7. Juli 1840 und hohen Subernial = Intimates vom 24. Juli 1840, 3. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einbezogen, mithin auch in die Hauszins-Bekanntnisse aufgenommen werden müssen, da für die genannten Ubicationen, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertagniß ausgemittelt werden soll.

Die Unterfertigung sowohl von Seite der Wohnparteien, als von Seite der Herren Hauseigenthümer hat, wenn sie des Schreibens kündig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, im entgegengesetzten Falle haften sie für die Angaben ihrer Gewaltsträger. Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kündigen Parteien, welche den Lehtern stets die vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltsträger in der Fassion angeführten Zinsbeträge genau angeben müssen, bleiben für das beizuführende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung

Niemand aus der Familie oder der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkündigen Hauseigenthümern muß das beigeführte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter des Schreibens kündiger Zeuge bestätigen.

Die Bezirks = Hauptmannschaft erwartet, daß die Herren Hauseigenthümer die selbst benützten, oder die an ihre Verwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der an dritte vermieteten Wohnungen in ein billiges Verhältniß stellen werden, um dadurch den lästigen ämtlichen Ausmittelungen und Localerhebungen zu begegnen, weshalb jene Bestandtheile, die die Herren Hauseigenthümer selbst benützen, um die nämlichen Beträge in Anschlag zu bringen sind, um die sie im Falle der Nichtbenützung, an andere Partheien wahrscheinlicher Weise vermietet werden können.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und der Zinsertags-Bekanntnisse werden nachstehende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:

Table with 4 columns: Date, Description, Range, and Reference. Rows include dates from July 4 to 9, 1850, for various house numbers and references like 'Littera G'.

Für die Vorstadt St. Peter:

Table with 4 columns: Date, Description, Range, and Reference. Rows include dates from July 10 to 12, 1850, for various house numbers and references like 'Littera A'.

Für die Kapuziner = Vorstadt:

Der 13. Juli 1850 für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 83, und Littera C.

Für die Gradisca = Vorstadt:

Der 15. Juli 1850 für die Häuser Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 76, und Littera A.

Für die Polana = Vorstadt:

Table with 4 columns: Date, Description, Range, and Reference. Rows include dates from July 16 to 17, 1850, for various house numbers and references like 'Litt. E'.

Für die Karlstädter = Vorstadt und Hühnerdorf:

Der 18. Juli 1850 für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 25, und Littera D. so wie nicht minder " dto. dto. 1 dto. 34, und Littera C.

Für die Vorstadt Tyrnau:

Der 19. Juli 1850 für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 80, und Littera A.

Für die Vorstadt Krakau:

Der 20. Juli 1850 für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 75, und bis Litt. C.

Für den Karolinen = Grund:

Der 22. Juli 1850 für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 36. —

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die oben angedeuteten Termine nicht auf das Genaueste zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Herren Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der die Bezirks = Hauptmannschaft, da sie das Totale ehestens Behufs der zu veranlassenden Prüfung rechtzeitig zur höheren Vorlage bringen muß, nicht weichen kann.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, 3. 13131, in Erinnerung gebracht, nach welcher jene Herren Hauseigenthümer, die wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibungen und Zinsbekanntnisse ebenfalls einreichen müssen.

Obgleich die besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollten, so will man davon jedoch nur in der Voraussetzung abgehen, daß dieselben hiezu solche Individuen verwenden werden, die wegen der Behebung eines allfälligen Anstandes eine Aufklärung zu ertheilen, oder eine Belehrung aufzufassen in der Lage seyn werden.

Schlüsslich werden die Herren Hauseigenthümer aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des Verwaltungsjahres 1851 durch das Leerstehen der Wohnungen, durch deren Wiedervermieten, durch Demolirungen oder einen Wiederaufbau eintreten, nach den Andeutungen der hohen Subernial = Decrete vom 6. Juli 1826, 3. 12987, und vom 26. März 1835, 3. 5746, um so gewisser zur Kenntniß der Bezirks = Hauptmannschaft zu bringen, als im Widrigen weder um die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer, noch um die Erlangung der steuerfreien Jahre höhern Orts eingeschritten werden könnte.

Die Anzeigen über leerstehende Wohnungen sind übrigens stets bald nach Georgi und Michaeli, die Anzeige über geschehene Wiedervermietungen hingegen gleich nach dem Einziehen der Parteien anher zu überreichen, weil eine derlei bloße Angabe in der Fassion keinen Hauszins = Steuer = Nachlaß begründen kann.

K. K. Bezirks = Hauptmannschaft Laibach am 4. Juni 1850.

Thomas Glantschnigg, k. k. Bezirks = Hauptmann.

3. 1144. (1)

Remontirungs = Ankündigung.

In Folge ergangener Verordnungen des hohen Landes = Militär = Commando in Laibach hat der hierortige Beschäl = und Remontirungs = Posten, außer denen bereits bekannt gegebenen Remonten vom Dragoner = Schlage, auch noch eine unbestimmte Anzahl leichter Remonten anzukaufen.

Der Preis für eine leichte Remonte ist mit 118 fl. C. M. festgesetzt, und selbe dürfen nicht unter 14 Faust 3 Zoll messen. Rückfichtlich des

Alters dürfen nur solche Pferde angekauft werden, welche im gegenwärtigen Frühjahr das 4te Jahr bereits vollendet haben, somit jetzt in das 5te Jahr gehen, und dieses im kommenden nächsten Frühjahr completiren; unter diesem und über dem ausgesprochenen Alter darf kein Pferd angenommen werden. Sämmtliche Pferde müssen vollkommen fehlerfrei seyn.

Gleich nach Uebernahme derselben wird der festgesetzte Preis gegen gestämpelte Quittung bar ausbezahlt; auch wird den Verkäufern die Begünstigung zugestanden, daß die tauglichen Remonten

auch ohne vorschriftsmäßigen Hufbeschlag, ohne Strickhalfter und Halfterstrick angenommen werden, wornach außer dem Stämpelbetrage für die Quittung über den erhaltenen Remontenpreis an Niemanden unter keinem Vorwande etwas zu bezahlen kommt.

Die Assentirung der Remonten wird alle Mittwoch und Samstag zwischen 10 und 12 Uhr, wo sich die Assentirungs = Commission auf dem bekannten Remonten = Assentplatz in Laibach versammeln wird, vorgenommen werden.

Von der k. k. Assentirungs = Commission.

Sello am 10. Juni 1850.

3. 1141. (1)

Nr. 2496.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird dem Anton Lulik, unbekanntem Aufenthaltes, und seinen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gegeben: Es habe wider sie Herr Johann Lulik, von Sturia H. Nr. 10, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 550, R. 3. 70 vorkommenden 77/240 Untersaß, bestehend aus dem Hause Conf. Nr. 10 in Sturia mit Stall und Mistlade, hieramts überreicht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 4. October l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte, mit dem Anhange des §. 29 a. G. D., angeordnet wurde.

Da dem Bezirksgerichte der Aufenthalt der Geklagten unbekannt ist, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten, in der Person des Herrn Peter Difrancesko von Sturia, einen Curator ad actum aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach der Vorschrift der Gerichtsordnung durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Geklagten mit dem Beisage verständiget, daß sie ihre Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen, oder zur angeordneten Tagsatzung persönlich zu erscheinen, widrigenfalls sie alle aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

Bezirksgericht Wippach den 22. Mai 1850.

3. 1140. (1)

Nr. 1219.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral = Herrschaft Laß wird bekannt gemacht:

Es habe Frau Maria Bergant, von St. Thomas Haus Nr. 14, wider Frau Maruscha Ranth, geb. Pinter, oder ihre allfälligen Rechtsnachfolger die Klage auf Verjährungs = und Erlöschenerklärung des, auf der im Grundbuche der Cameralherrschaft Laß sub Urb. Nr. 2016 vorkommenden 1/3 Hube Haus Nr. 14 zu St. Thomas, zu Gunsten der Beklagten hastenden Ehevertrages ddo. et intab. 12. Feb. 1808 p. 510 fl. oder 430 fl. d. W. eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 26. Juli, um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten oder ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so ist ihnen ein Curator ad actum in der Person des Georg Ranth von St. Thomas aufgestellt worden, mit welchem diese Streitsache verhandelt und nach den bestehenden Gesetzen entschieden werden wird.

Dies wird der Beklagten oder ihren Rechtsnachfolgern mit dem Anhange erinnert, daß sie dem ihnen aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter anher namhaft zu machen, oder zur angeordneten Tagsatzung persönlich zu erscheinen, widrigenfalls sie alle aus ihrer Versäumnung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Laß am 6. Mai 1850.

3. 1123. (1)

Nr. 1630.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Reichs = Domaine Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Herrn Carl Pfeifferer von Raunach, die executiv Feilbietung der, dem Joseph Zhepielo von Raal gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Raunach sub Urb. Nr. 90 vorkommenden, zu Raal gelegenen Hofstatt, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 22. Sept. 1848, Nr. 318, und der Cession vom 4. Jänner 1840 schuldtigen 17 fl. 4 1/2 kr. bewilliget, und hiezu die Feilbietungstagatzungen auf den 11. Juli, 12. August und 12. September d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß die obgenannte Realität bei der dritten Feilbietungstagatzung auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 385 fl. hintangegeben werden würde, falls solche bei der 1. und 2. nicht an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 27. Mai 1850.

3. 1117. (2) Nr. 4100.

W i d e r r u f u n g.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe in Folge diesgerichtlichen Bescheides vom heutigen Dato, 3. 4100, von der bei Johann Sabukouz in Piauzbüchel, auf den 20. Juni und 4. Juli l. J. angeordneten Mobilien-Feilbietungstagsatzungen sein Abkommen.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 3. Juni 1850.

3. 1118. (2) Nr. 3685.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu Pleischinze Nr. 14, am 4. Mai 1850 verstorbenen Drittelhüblers Martin Schebenik, einen Anspruch zu machen glauben, haben zu der vor diesem Gerichte auf den 9. August l. J. früh 9 Uhr anberaumten Anmelde-Tagatzung, unter Weibung der gesetzlichen Behelfe, um so gewisser zu erscheinen, als widrigens sie sich die üblen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 17. Mai 1850.

3. 1116. (2) Nr. 2708.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 18. März 1850 ab intestato zu Drolle, in der Pfarre Lipoglou, verstorbenen Ganzhüblersgattin Helena Gregorz, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben zu der diesfalls auf den 2. August 1850 l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Liquidationstagsatzung mit den nöthigen Rechtsbehelfen, bei Vermeidung der im §. 14 ausgedrückten Folgen, zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 10. April 1850.

3. 1095. (3) Nr. 797.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kun aus Feistritz, als Bevollmächtigten des Andrá Kondare, in die executive Feilbietung der dem Valentin Barbisch gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 640 und des Gutes Semonhof sub Urb. Nr. 52 vorkommenden, gerichtlich auf 924 fl. 45 kr. geschätzten behauseten Realitäten in Dornegg, wegen schuldigen 126 fl. 18 kr. c. s. e. gewilliget, und hiezu drei Tagatzungen auf den 4. Mai, 3. Juni und 4. Juli 1850, jedesmal früh 9 Uhr loco der Realitäten mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzweilhe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die Grundbuchsextracte können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 20. März 1850. Nr. 2107.

Auch bei der am 3. Juni abgehaltenen zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 4. Juni 1850.

3. 1090. (3) Nr. 457.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird der Gertraud Mörstel und deren Kindern, dann dem Sebastian Prelesnig, und deren allfälligen Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe wider sie Jakob Rabitsch aus Kronau, sub praes. 21. März d. J., 3. 457, eine Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des auf der ihm gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weifenfels sub Urb. Nr. 238 vorkommenden Realität Conf. Nr. 49 zu Kronau, seit dem 23. November 1803 intabulirten Testaments ddo. 10. Jänner 1801, dann der seit 4. Juli 1805 zu Gunsten des Sebastian Prelesnig versicherten Satzpost pr. 64 fl. 22 $\frac{1}{2}$ kr., hieramts angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 26. August l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte, mit dem Anhang des §. 29 a. G. D., angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer etwaigen Erben und Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, und solche auch aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Andreas Plebiana aus Kronau als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache den bestehenden Befehlen gemäß ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie zu obiger Tagatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter zu ernennen und anher namhaft zu machen, überhaupt alle erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer allfälligen Versäumnis entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 11. April 1850.

3. 1081. (3) Nr. 2220.

E d i c t.

Alle Jene, welche an die Versassenchaft des, zu Oberfeld Haus Nr. 81 am 30. April 1850 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Ferdinand Zgur, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 27. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidationstagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 7. Mai 1850.

3. 1097. (3) Nr. 1930.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht:

Man habe in der Executionsache des Herrn Raimund v. Jabornig aus Neumarkt, wider Thomas Sidoun von Slatna, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Slatna gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 194, Urb. Nr. 240 vorkommenden, laut gerichtlichen Schätzungsprotocoll vom Bescheide 30. December 1848, 3. 4679, auf 1772 fl. 20 kr. gerichtlich bewerteten Ganzhube sammt A. und Zugehör, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 1. Februar 1848, 3. 24, schuldigen 95 fl. c. s. e. gewilliget, und es werden hiezu 3 Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 27. Juni, auf den 27. Juli und auf den 27. August, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Beisatze in loco rei sitae angeordnet, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um und über den Schätzwerth, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. Mai 1850.

3. 1102. (3) Nr. 1509.

E d i c t.

Ueber Einschreiten des Herrn Joseph Marquart, Verwalter der freiherrlichen v. Berg'schen Besitzungen zu Kastenfuß, wird am 15. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei die Verpachtung der nachst Martinsdorf gelegenen Teruismühle sammt Acker und Wiesgrund auf die Dauer bis Ende April 1852 Statt finden.

Die Pachbedingungen können stündlich bei Herrn Joseph Marquart zu Kastenfuß eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Kastenfuß am 20. Mai 1850.

3. 1100. (3) Nr. 1920.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem unbekannt wo sich befindlichen Johann Dutouy von Untermaischou hiemit erinnert:

Es habe gegen sich ihn Herr Johann Kuntara, durch Herrn Dr. Dvojina, wegen schuldiger 40 fl. c. s. e., die Klage auf Gestattung der executiven Veräußerung der, im Grundbuche des Gutes Steinbrühl sub Urb. Nr. 50 vorkommenden Halbhube vorgebracht, worüber zur summarischen Verhandlung unter gleichzeitiger Aufstellung des Herrn Dr. Supantschitsch, als Curator, die Tagatzung auf den 8. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Hievon wird der Beklagte mit dem Beisatze verständiget, daß er zur Tagatzung entweder persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Sachwalter so gewiß zu erscheinen, oder dem Herrn Dr. Supantschitsch seine Rechtsbehelfe mitzutheilen habe, als sonst dieser Rechtsgegenstand mit dem aufgestellten Curator allein ausgetreten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 8. Mai 1850.

3. 1101. (3) Nr. 266.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Landstraß wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Einschreiten des Herrn Franz Walter, durch seinen Gewaltsträger Herrn Johann Petritsch, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Anton Kottler von St. Barthelma gehörigen, gerichtlich auf 1500 fl. geschätzten Realitäten, als: der zu St. Barthelma liegenden, im Grundbuche der Pfarrgült St. Barthelma sub Rect. Nr. 38 vorkommenden Hofstatt, und der im Grundbuche des Gutes Drajkowitz sub Urb. Nr. 47 $\frac{1}{4}$ vorkommenden Halbhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 12. Februar 1847 schuldigen 88 fl. 5 kr. c. s. e. gewilliget, und seyen zur Vornahme die Tagatzungen auf den 6. Juli, 6. August und auf den 6. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu St. Barthelma mit dem Beisatze bestimmt, daß die obgedachten Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden, und daß 10% als Badium zu erlegen seyn werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die Grundbuchsextracte können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Landstraß am 8. März 1850.

3. 1138. (2)

Ein junger Mann, welcher durch mehrere Jahre in Kanzleien verwendet war, und sich darüber ausweisen kann, wünscht als Oeconomie-Beamte an einer Herrschaft oder als Diurnist bei einer Behörde zu unterkommen. — Geneigte Anträge werden unter J. B., poste restante in Laibach, franco erbeten.

3. 1122. (2)

Kundmachung

von Seite des Lehr- und Erziehungs-Institutes für Knaben in Wien, Leopoldstadt am Labor Nr. 362.

Der Inhaber dieser Bildungsanstalt gibt sich die Ehre, den resp. H. H. Aeltern und Vormündern anzuzeigen, daß in seinem Institute noch Böglinge aufgenommen werden.

Durch die zweckmäßige innere Einrichtung seines in einem großen Garten gelegenen Locales, und die Wahl bewährter Erzieher und Lehrer, sowohl für den Schulunterricht als auch für die Gegenstände der geselligen Bildung, glaubt der Gefertigte Alles aufgebieten zu haben, was der physischen, moralischen und intellectuellen Bildung der seiner Sorgfalt anvertrauten Jugend förderlich seyn kann. — Er hofft dadurch das Vertrauen zu rechtfertigen, wodurch derselbe schon durch 20 Jahre so ehrenvoll ausgezeichnet wird.

Die Pensionskosten betragen jährlich 240 bis 300 fl. G. M. Näheres enthält das Programm, welches im Institute vorliegt und zu bekommen ist.

Ferd. Weidner,
Instituts-Vorsteher.

3. 1078. (2)

Hydraulisches Cement.

Die Unternehmung zur Erzeugung hydraulischen Cementes zu Markt Tüffer in Steiermark, erlaubt sich, ein geehrtes Publikum auf dieses Baumaterial aufmerksam zu machen, und empfiehlt selbes zu allen Arten von Luft- und Wasserbauten, zur Hintanhaltung der Feuchtigkeit in Wohnungen, Kellern und Magazinen, zu Fundamenten, Maueranwürfen, vorzüglich an der Wetterseite, zur Anfertigung von Terrassen, Bassins, Wasserleitungen, Gesimsen und Tragsteinen, so wie als Färbekalk. —

Durch die günstige Lage an der südlichen Staatsbahn steht der Unternehmung die schnellste und billigste Versendung zu Gebote.

Der Centner hydraulischen Cementes kostet franco Laibach 1 fl. 20 kr. Conv. Münze, und es werden bei Abnahme größerer Quantitäten bedeutende Procenteinlässe gegeben.

Die Emballage, welche in Fässern besteht, wird möglichst billig berechnet und franco Tüffer um gleichen Preis rückgekauft.

Bestellungen auf größere und kleinere Quantitäten werden von der Unternehmung stets auf das Genaueste besorgt werden, welche nach vorhergegangener Angabe des speciellen Falles der Anwendung und der begleitenden Umstände, auch bereit ist, den nöthigen Aufschluß über die Manipulationsart zu geben.

3. 1049. (2)

Ein sehr gutes Pferd zum Schwer- und Leichtfahren und ein einspänniger schöner Schwimmer mit Laternen,

einzelne oder zusammen, ist wegen Mangel an Platz sehr billig sogleich zu verkaufen: Carlstädter - Vorstadt Nr. 14, im neuen Hause; Beides kann vor dem Kaufe probirt werden.

Auskunft täglich von 5 bis 1 $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Früh, oder Nachmittags zwischen 1 — 3 Uhr.